

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/009/2022)

über die 9. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 11.10.2022, 16:00 - 17:45 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| . | Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen | |
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss | |
| 9. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Wirtschaftsplan 2023 hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung | EBE-B/018/2022 Gutachten |
| 10. | Klärwerk Erlangen - Betriebsumstellung Denitrifikation Weitere Optimierung der biologischen Reinigung bezüglich Energieeffizienz sowie Stickstoff- und Phosphorabbau Betr.: Zustimmung zum Entwurf gemäß Nr. 5.5.3 DA Bau | EBE-1/028/2022 Beschluss |
| 11. | Anfragen Werkausschuss | |
| . | Bauausschuss | |
| 12. | Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss | |
| 12.1. | Strategisches Management- Beschlusscontrolling Beschlussüberwachungsliste, 3.Quartal 2022 (Stand 30.09.2022) | 24/031/2022 Kenntnisnahme |

- | | | |
|-------|--|-------------------------------|
| 12.2. | Antwort zum Protokollvermerk vom 07.07.2022 aus der 3. Sitzung des Bildungsausschusses bezüglich Reihenfolge der Toilettensanierungen an Schulen | 242/185/2022 Kenntnisnahme |
| | -Protokollvermerk- | |
| 12.3. | Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450 "Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten" | 242/183/2022 Kenntnisnahme |
| 12.4. | Energieeinsparmaßnahmen in der Straßenbeleuchtung als Reaktion auf das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplan Gas | 66/144/2022 Kenntnisnahme |
| | -Protokollvermerk- | |
| 12.5. | Bearbeitungsstand Fraktionsanträge | VI/152/2022 Kenntnisnahme |
| | -Protokollvermerk- | |
| 12.6. | Präventionsmöglichkeiten gegen die Beschädigung / Verunstaltung des neu umgestalteten Gerbereitunnels - halbjährlicher Bericht | 47/079/2022 Kenntnisnahme |
| | -Protokollvermerk- | |
| 13. | Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) | 30/051/2022 Gutachten |
| | -Protokollvermerk- | |
| 14. | Neubau Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Str / Siemens Campus Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3 | 242/176/2022 Beschluss |
| | -Protokollvermerk- | |
| 15. | Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 144/2022 vom 25.08.2022: Projekt "Mobile House Siedlung" in Erlangen-Schallershof, Schallershofer Straße 155a | 63/060/2022 Beschluss |
| 16. | Umbau der Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße und Herstellung der Umweltspur Am Europakanal | 66/143/2022 Beschluss |
| 17. | Anfragen Bauausschuss | |
| | -Protokollvermerk- | |

TOP

Werkausschuss Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

TOP 8

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss

TOP 9

EBE-B/018/2022

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Wirtschaftsplan 2023

hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
 - Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
 - Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen
- hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2023 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2023 im BWA am 11.10.2022
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 im StR am 27.10.2022

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2023 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 11.10.2022 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2022 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2023 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 ein bilanzielles Jahresergebnis von 1.545.665 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2023 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2023 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v. 21.625,5 Mio Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

| | |
|-------------------|----------------|
| Abwasserreinigung | 9.500 Mio Euro |
| Abwassersammlung | 7.105 Mio Euro |
| Sonderbauwerke | 4.850 Mio Euro |

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2022-2026“ im Wirtschaftsplan 2023 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 10

EBE-1/028/2022

**Klärwerk Erlangen - Betriebsumstellung Denitrifikation
Weitere Optimierung der biologischen Reinigung bezüglich Energieeffizienz sowie
Stickstoff- und Phosphorabbau
Betr.: Zustimmung zum Entwurf gemäß Nr. 5.5.3 DA Bau**

Sachbericht:

Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des BWA vom 30.11.2021 (Vorlagennummer: EBE-2/018/2021) zur Betriebsumstellung der Denitrifikation.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Weitere Optimierung der biologischen Reinigungsstufe bezüglich Energieeffizienz sowie Stickstoff- und Phosphorabbau.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In vorgenannter BWA-Sitzung wurde beschlossen den Betrieb der Denitrifikation umzustellen und Belüftungseinrichtungen nachzurüsten, die einen intermittierenden Belüftungsbetrieb ermöglichen. Damit kann eine Leistungssteigerung der betrieblichen Reserven bei der Stickstoffelimination und somit der gesamten Anlagenverfügbarkeit im Bereich der biologischen Reinigungsstufe erreicht werden.

Aktuell erfolgt die biologische Abwasserreinigung im Klärwerk Erlangen nach den Verfahren der vorgeschalteten Denitrifikation. Dies bedeutet, dass für Nitrifikation und Denitrifikation fest definierte Volumina zur Verfügung stehen. Stickstoffoxidation und Stickstoffreduktion erfolgen in baulich getrennten Becken. Auf Belastungsspitzen kann bei diesem Verfahren über Anpassung der Fördermengen für Rezirkulation und Rücklaufschlamm reagiert werden.

Die Förderbereiche der zugehörigen pumpentechnischen Einrichtungen stellen in diesem Zusammenhang die Grenzen der verfahrenstechnischen Flexibilität dar.

In den zurückliegenden Jahren wurden immer wieder Belastungsspitzen festgestellt, die deutlich über der bestehenden Ausbaugröße liegen und mit der vorhandenen Verfahrenstechnik unter Ausnutzung aller Reserven behandelt wurden.

Zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit ist nach bereits erfolgter, erfolgreicher Umstellung der Betriebsweise in den jeweils ersten Kaskaden des Nitrifikationsbeckens auf intermittierende Denitrifikation, nunmehr die Betriebsumstellung auch der Kaskaden 2 und 3 des Denitrifikationsbeckens auf intermittierende Denitrifikation vorgesehen. Die Belüftung erfolgt im intermittierenden Betrieb, so dass über die Zeitachse durch die Sauerstoffzehrung abwechselnd anaerobe, anoxische und aerobe Milieubedingungen geschaffen werden.

Beim Verfahren der intermittierenden Denitrifikation erfolgen die Oxidation des Ammoniumstickstoffs ($\text{NH}_4\text{-N}$) zu Nitratstickstoff ($\text{NO}_3\text{-N}$) und die Reduktion des Nitratstickstoffs ($\text{NO}_3\text{-N}$) zu atomarem Stickstoff (N_2) zeitversetzt nacheinander im gleichen Becken. Während der unbelüfteten Zeiten kann der Belebtschlamm über Impulsbelüftung oder mit den bereits bestehenden Rührwerken in Schwebelage gehalten werden (Suspendierkriterium).

Die Sauerstoffversorgung erfolgt dabei direkt über der Beckensohle angeordnete Flächenbelüftung zur feinblasigen Druckbelüftung. Die Luftverteilung erfolgt über eine Erweiterung des bestehenden Druckluftrohrleitungssystems, die erforderliche Luftmenge kann mit den bereits vorhandenen Aggregaten (Turbo-Verdichtern) abgedeckt werden.

Die Regelung der Zyklusdauer für Belüftung und Rühren erfolgt dynamisch in Abhängigkeit der tatsächlich vorliegenden Schmutzfracht über einen PID-Regler (Sollwertregler). Als Eingangsgröße wird für die Regelung neben dem Sauerstoffgehalt auch der Nitratgehalt sowie der Ammoniumgehalt direkt im Belebungsbecken gemessen.

Durch den Gesetzgeber sind Nährstoffgehalte für Phosphor im Klärschlamm definiert, ab denen künftig eine Mitverbrennung des Klärschlammes in Kraft- und Zementwerken nicht mehr zulässig sein wird. Eine im Rahmen der Ausbaukonzeption 2030 für das Klärwerk Erlangen geplante MAP-Gewinnung (P-Rückgewinnung) befindet sich aktuell in der baulichen Umsetzung.

Für die Umsetzung einer ganzheitlichen Phosphorstrategie für das Klärwerk Erlangen ist es sinnvoll, die biologische Phosphorspeicherung (Bio-P) im bestehenden Belebungsbecken zu fördern. Aktuell wird das Denitrifikationsbecken des Klärwerks Erlangen vollständig für die Stickstoffelimination genutzt. Die Kapazität für die Bio-P Speicherung steht daher nur begrenzt zur Verfügung. Durch die Umstellung der Betriebsweise des Nitrifikationsbeckens auf intermittierenden Betrieb in den ersten Kaskaden konnte die Bio-P-Speicherung bereits gesteigert werden und soll durch die intermittierende Betriebsweise der Kaskaden 2 und 3 der Denitrifikation weiter gesteigert werden.

Zur sinnvollen wirtschaftlichen Unterstützung des Phosphormanagements wird im Rahmen der Betriebsumstellung des Denitrifikationsbeckens die bisherige Einleitung der Rezirkulation aus den Nitrifikationsbecken in die jeweils ersten Kaskaden des Denitrifikationsbeckens auf die jeweils zweiten Kaskaden der Denitrifikationsbecken umgestellt. Höhere Bio-P-Speicherung bietet für das geplante MAP-Verfahren höheres P-Rückgewinnungspotenzial. Der notwendige Fällmittelbedarf des Klärwerks Erlangen verringert sich hierdurch entsprechend.

Mit der nunmehr vorliegenden Entwurfsplanung ist eine Nachrüstung von Belüftungseinrichtungen (Flächenbelüftung | Plattenbelüfter) in den Kaskaden 2-3 der Denitrifikationsbecken 1-4 vorgesehen, die einen intermittierenden Belüftungsbetrieb ermöglichen. Ein Versuchsaufbau hat diese Betriebsumstellung bereits 2019 abgebildet und hierbei sehr positive Betriebsergebnisse geliefert. Auf die separate Beschlussfassung der Vorentwurfsplanung mit Variantenabwägung konnte daher verzichtet werden.

Die bestehende Turboverdichterstation wird unverändert beibehalten und versorgt künftig sowohl alle Kaskaden des Nitrifikationsbeckens sowie des Denitrifikationsbeckens mit annähernd gleichem Betriebsüberdruck.

Zur Druckbelüftung wird die Umrüstung des Denitrifikationsbeckens über abschaltbare Plattenbelüfter mit Membranen aus Polyurethan (PUR) vorgesehen. Plattenbelüfter haben größere Oberflächen als Rohrbelüfter und haben sich in den vergangenen Jahren aufgrund der einfacheren Luftleitungsinstallation in der Abwassertechnik etabliert.

Für die Flächenbelegung der Plattenbelüfter wurde ein Belegungsfaktor von rund 20% gewählt. Die Volumina der einzelnen Denitrifikationsbeckenstraßen unterscheiden sich geringfügig. Unter Berücksichtigung der aktuell betriebenen Gleichverteilung des Abwasserabflusses aus der

Vorklärung (Aufteilung DNB = Aufteilung NIB) ist von gleichen Frachten für jede Denitrifikationsbeckenstraße auszugehen. Die Anzahl der zu installierenden Plattenbelüfter wird für alle Kaskaden gleich gewählt. Der erforderliche Luftbedarf verhält sich proportional.

Die Schaltanlagen der bestehenden biologischen Reinigungsstufe sind in einem im Maschinenhaus Biologie integrierten E-Raum installiert. Der bestehende E-Raum bietet Platzreserven für die Schaltanlagen der geplanten Maßnahmen. Die Kabelverlegung zu den Aggregaten und Messstellen der einzelnen Anlagenteile erfolgt vorwiegend auf den bestehenden Kabelverlegesystemen im Installationsgang.

Das Automatisierungssystem hat die Aufgabe die digitalen und analogen Daten zu erfassen sowie die Regelung und Steuerung der Aggregate vor Ort zu übernehmen. Die Automatisierungsstation wird immer der lokalen Verfahrensstufe zugewiesen und dort aufgebaut. Die Steuerung der biologischen Reinigungsstufe wird auf die neue Betriebsweise angepasst und durch den ergänzenden Einsatz von zusätzlichen Online-Messgeräten zur Erfassung der biologischen Reinigungsleistung (NO₃-N) optimiert. Weiterhin werden in den Kaskaden 2 und 3

Sauerstoffmessungen installiert. Die komplette neue Messtechnik soll über 4-20 mA Signale an die bestehende SPS angeschlossen werden.

Die Sicherstellung der Reinigungsleistung des Klärwerkes Erlangen sowie die Auftriebssicherheit erfordern während der Bauzeit eine beckenweise Außerbetriebnahme. Die jeweils zugehörige Nitrifikationsstraße muss nicht außer Betrieb genommen werden. Während der Bauausführung ist aber die Rezirkulation aus dem jeweils nachgeschalteten Nitrifikationsbecken von der Außerbetriebnahme betroffen. Hier müssen die saug- und druckseitigen Armaturen abgesperrt und die jeweilige Rezirkulationspumpe gegen Einschalten gesichert werden.

Die gewählte Lösung „Flächenbelüftung – Plattenbelüfter“ erfüllt die gestellten verfahrenstechnischen Anforderungen an die intermittierende Betriebsweise am besten. Gleichzeitig wird eine Leistungssteigerung der betrieblichen Reserven bei der Stickstoffelimination und somit der gesamten Anlagenverfügbarkeit im Bereich der biologischen Reinigungsstufe erreicht.

Durch die Umstellung der Denitrifikationsbecken auf intermittierende Belüftung wird die vorhandene, externe Rezirkulation nur noch in geringerem Umfang erforderlich. Der elektrische Energiebedarf der Rezirkulationspumpen verringert sich entsprechend. Insgesamt wird durch die Maßnahme eine Steigerung der Energieeffizienz für die biologische Reinigung erzielt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung schließt mit 2.884.000 € brutto Gesamtinvestitionskosten einschließlich 25 % Baunebenkosten und liegt somit über der Kostenschätzung aus dem Grundsatzbeschluss mit 1.370.000 € brutto inklusive 20 % Nebenkosten.

Die Kostenfortschreibung ist im Wesentlichen durch nachfolgende Änderungen begründet:

- größere Planungstiefe und detailliertere Mengenermittlung im Rahmen des Entwurfs
- geopolitisch begründete Mehrkosten in den Bereichen Bau-, Material- bzw. Lieferpreise
- ausführungsbedingte Mehrkosten für die Abwicklung im laufenden Betrieb, da die Montage in den 4 Denitrifikationsbecken nun beckenweise und nacheinander möglich ist
- ausführungsbedingte Mehrkosten durch die Berücksichtigung der Zwänge und Vorgaben aus der bestehenden Konstruktion, Rohrleitungsführungen, Bau- und E/MSR-Technik
- notwendige temporäre Zwischenlösungen und deren Rückbau z.B. bei der Luftversorgung und Grundwasserabsenkung sowie der zwischenzeitlichen Prozesssteuerung der biologischen Reinigung

Die vorgeschlagenen Baumaßnahmen sollen für die Denitrifikationsbecken 1 und 2 im Jahr 2023 und für die Denitrifikationsbecken 3 und 4 im Jahr 2024 durchgeführt werden.

Der erforderliche Mittelbedarf wird sukzessive in den Anmeldungen der Wirtschaftspläne 2022 bis 2024 des EBE aufgenommen.

Durch die obengenannte Kostenfortschreibung ist auch das Ingenieurhonorar des beauftragten Fachplaners IB Miller mit der Kostenberechnung aus der Entwurfsplanung anzupassen und fortzuschreiben.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. / Kst. 7005 11
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Im Vollzug der DA Bau wird

1. dem aufgezeigten Entwurf zur Betriebsumstellung Denitrifikation für das Klärwerk Erlangen gemäß Nr. 5.5.3 DA Bau zugestimmt
und
2. der Entwässerungsbetrieb beauftragt, das Vorhaben mit der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie der Ausschreibung fortzusetzen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 11

Anfragen Werkausschuss

TOP

Bauausschuss

TOP 12

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

TOP 12.1

24/031/2022

Strategisches Management- Beschlusscontrolling Beschlussüberwachungsliste, 3.Quartal 2022 (Stand 30.09.2022)

Sachbericht:

Siehe Anlage

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.2

242/185/2022

**Antwort zum Protokollvermerk vom 07.07.2022 aus der 3. Sitzung des
Bildungsausschusses bezüglich Reihenfolge der Toilettensanierungen an Schulen**

Sachbericht:

Im Bildungsausschuss am 07.07.2022 wurde von Frau Stadträtin Heuer die Auskunft erbeten, wie über die Reihenfolge der Toilettensanierung an den Schulen entschieden wird und wann die Toiletten des Fridericianum eingetaktet werden.

Die Verwaltung gibt hierzu folgende Auskunft:

An den Schulen werden, wie bei allen städtischen Gebäuden, regelmäßig Begehungen zur Begutachtung von Mängeln, Schäden oder weiterer Baubedarfe durchgeführt.

Dabei werden bei den WC-Anlagen folgende Kriterien betrachtet:

- Alter der Anlage,
- Sicherheit,
- Funktionalität,
- Zustand der Versorgungsleistungen,
- Zustand der Einrichtungen,
- Raumzustand, Boden, Wand, Decke,

Wird die Notwendigkeit einer WC-Sanierung festgestellt, erfolgt die Zuordnung in Prioritätsstufen.

Dieser Zuordnung entsprechend wird die Maßnahme dann ins Arbeitsprogramm aufgenommen.

Die bestehende Prioritätsliste ist zum größten Teil abgearbeitet. Aktuell werden noch die WC-Anlagen an der Eichendorffschule und an der GS Dechsendorf saniert.

Im Fall des Fridericianums ist geplant, die WC-Sanierung im Rahmen der Generalsanierung durchzuführen.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Heuer stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.

Frau Heuer spricht in diesem Zusammenhang das Gymnasium Fridericianum an, in dem die Toiletten in einem schlechten Zustand seien und bisher noch keine Generalsanierung stattgefunden hätte.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.3

242/183/2022

**Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IP-Nr. 211P.450
"Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten"**

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

| | |
|--|--------------------|
| Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung | 150.000 € |
| Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) | 0 € |
| Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von | 0 € |
| Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von | 0 € |
| Summe der bereits vorhandenen Mittel | 150.000 € |
| Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter VE-Umschichtung) | 1.637.500 € |

Die Mittel werden benötigt auf Dauer
 einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2022

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
 Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
 Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vergabe von Bauaufträgen für die Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten im Haushaltsjahr 2022 zur Sicherstellung der kurzfristigen Bereitstellung der notwendigen Unterrichtsflächen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umschichtung der Verpflichtungsermächtigung (VE) von IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ bei Amt 66 innerhalb des Investitionshaushalts von Ref. VI in Höhe des benötigten Betrags von 1.487.500 € zu IP-Nr. 211P.450 „Grundschule Mönau-Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten“ bei Amt 24.

Der Betrag ergibt sich aus der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung für die Verbesserung der Raumsituation am Schulstandort Steigerwaldallee durch die Errichtung von mobilen Einheiten auf dem Schulgelände in Höhe von 1.700.000 €, welche durch den BWA am 19.07.2022 (Vorlagennummer 242/175/2022) beschlossen wurde, abzüglich der Kostengruppe 600 / Ausstattung durch Amt 40 in Höhe von 62.500 € sowie abzüglich der im Budget von Amt 24 dafür vorgesehenen Mittel von 150.000 €.

Für die termingerechte Ausführung der geplanten Baumaßnahme ist im Kalenderjahr 2022 die Vergabe verschiedener Gewerke erforderlich. Besonders die Produktionszeit für Container lässt sich derzeit schwer abschätzen, hat sich aber aufgrund der aktuellen geopolitischen Situation deutlich verlängert. Eine kurzfristige Vergabe ist daher angezeigt, um den Fertigstellungstermin nicht zu gefährden.

Entgegen der ursprünglich beabsichtigten Anmietung der Containeranlage für 5 Jahre wird nun der Kauf der Anlage präferiert. Die voraussichtlichen Kosten für den Ankauf entsprechen ungefähr den zu erwartenden Kosten für eine Anmietung auf 5 Jahre. Falls die Nutzungsdauer (ggf. an anderer Stelle) die heute anvisierten 5 Jahre übersteigt, stellt der Kauf die wirtschaftlichere Lösung dar.

Auch wegen der erforderlichen Sondermaße der Raummodule durch die zwingenden Anforderungen der Nutzer ist eine spätere Weiterverwendung nach einer Anmietung durch einen Vermieter schwierig. Daher ist davon auszugehen, dass sich bei einer Anmietung weniger Bieter an dem Ausschreibungswettbewerb beteiligen und damit weniger Angebote eingehen werden.

Bei einem Kauf kann die Anlage nach der Nutzungsdauer je nach Bedarf entweder an einem anderen Standort aufgestellt oder wieder veräußert werden.

Die bei der IP-Nr. 541S.60 „Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung“ in 2022 für die Jahre 2023 und 2024 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 3.010.000 € wird laut Amt 66 in 2022 nicht in Anspruch genommen, da durch Änderung des Projektterminplans die Vergaben der ersten Baugewerke verschoben werden müssen. Die Verpflichtungsermächtigung kann daher zur Deckung herangezogen werden.

Nach erfolgter Beschlussfassung sind die im Budget von Amt 24 vorhandenen Mittel in Höhe von 150.000 € (Kontierung SK 521122, KST 922391, KTR 21110010, Vorabdotierung 24.21BUS) auf die IP-Nr. 211P.450 umzubuchen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss des Stadtrates, nach Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, zur Umschichtung der VE und Nachmeldung der Investitionsmittel für den Haushalt 2023.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*

nein

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

| | | | |
|--|---|----------------------------------|--|
| IP-Nr, 211P.450 Grundschule Mönau- Büchenbach, Errichtung mobiler Einheiten | Kostenstelle 240090 Allgemeine Kostenstelle Amt 24 (Gebäudemanagement) | Produkt 21110010 Grundschulen | 1.487.500 € für Sachkonto 096102 Zugänge Anlagen im Bau Hochbaumaßnahmen |
|--|---|----------------------------------|--|

Die Verpflichtungsermächtigung soll in Höhe von 1.487.500 € im Haushaltsjahr 2022 für 2023 bereitgestellt werden.

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

| | | | |
|--|---|--|---|
| IP-Nr.541S.60 Zollhausplatz/Luitpoldstraße, Umgestaltung | Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66 (Tiefbauamt) | in Höhe von Produkt 54110010 Gemeindestraßen | 1.487.500 € bei Sachkonto 048002 Zugänge Straßennetz mit Wegen und Plätze |
|--|---|--|---|

Für das Jahr 2023 sind die notwendigen Mittel zum Investitionshaushalt nachzumelden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.4

66/144/2022

Energieeinsparmaßnahmen in der Straßenbeleuchtung als Reaktion auf das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplan Gas

Sachbericht:

Seit Jahren ist die Verwaltung in ihren grundlegenden Zielen bestrebt Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen möglichst energiesparend und ressourcenschonend zu betreiben und zu unterhalten.

Neben den bekannten Projektaufgaben wie z.B. LED Umrüstung, Dimmkonzepte, restriktiver und sparsamer Umgang mit künstlichem Lichteintrag, wurde u.a. durch das Ausrufen der Alarmstufe des Notfallplan Gas eine nochmalige Überprüfung von kurzfristigen und effektiven Notfallmaßnahmen geprüft.

Die Straßenbeleuchtung trägt mit ca. 5 Mio. kWh Jahresstromverbrauch zu einem nicht unerheblichen Teil zum Energieverbrauch der Stadt Erlangen bei. Ziel ist es unter Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und der Daseinsfürsorge den Stromverbrauch weiter zu

reduzieren. Hierbei werden im Folgendem verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung des Energieverbrauchs dargestellt und bewertet.

Folgende Maßnahmen wurden herausgearbeitet und geprüft.

1. Abschaltung der städtischen Gebäudeanstrahlungen – Bereits umgesetzt

Die städtischen Gebäudeanstrahlungen am Martin-Luther- Platz und Schlossplatz wurden bereits ab dem 01.08.22 dauerhaft abgeschaltet. Die Abschaltung wurden in den letzten Jahren bereits häufiger im Zuge der „Earth-Night“ und der „Earth-Hour“ praktiziert. Häufungen von Beschwerden aus der Bevölkerung sind nicht bekannt. Die eingesparte Energie pro Jahr beträgt ca. 37.147 kWh.

2. Anpassung der Ein- und Ausschaltzeiten – Wird weiterhin geprüft

Geprüft wird eine Anpassung der zentralen Ein- und Ausschaltzeiten für die Straßenbeleuchtung. Ziel wäre es morgens die Beleuchtung bei weniger Helligkeit auszuschalten und abends erst später einzuschalten. Die Straßenbeleuchtung wird zentral durch drei Dämmerungsschalter geschaltet. Konkret bedeutet dies, dass sobald zwei der drei Dämmerungsschalter die vorgegebenen Werte über- oder unterschreiten der Schaltvorgang ausgelöst wird. Da die Beleuchtungsstärke sich je nach Wetter und Jahreszeit etwa alle 5 Minuten verdoppelt, und die bisherigen Referenzwert bereits sehr energieeinsparend sind, sind aus Sicht der Verwaltung max. Anpassungen der Schaltzeiten pro Leuchtpunkt um 4-5 Minuten täglich vertretbar. Bei dieser angenommen Reduzierung der Betriebsstunden ist von einer Reduzierung des Energieverbrauchs in Höhe von ca. 29.000 kWh pro Jahr auszugehen. Grundsätzlich ist dabei nochmals zu betonen, dass bereits heute die Schaltzeiten der Stadt Erlangen im regionalen Vergleich als ambitioniert anzusehen sind und wenig Spielraum zulassen. Derzeit wird noch geprüft welcher tatsächliche technische Aufwand (finanziell und personell) bei der Anpassung entstehen würde und welche Auswirkungen dies z.B. auf Fußgängerüberwege hätte, die hiervon ebenfalls betroffen sind, da diese gleichzeitig mit der Straßenbeleuchtung gesteuert werden. Da bei Fußgängerüberwegen eine strenge Mindestbeleuchtung vorgeschrieben ist müsste die Anpassung durch ein aufwendiges Messprogramm begleitet werden. Unabhängig von dem Notfallplan Gas wird die Verwaltung die Maßnahmen weiterhin prüfen und sofern in der Abwägung aller Punkte vertretbar, umsetzen und zu gegebener Zeit informieren.

Da auch gerade diese Dämmerungszeiten als nicht unkritisch einzustufen sind, und die Effekte eher gering sind, wird diese Maßnahme zwar weiter geprüft aber nicht priorisiert behandelt.

3. Abschaltung von Leuchtstellen – Wird weiterhin geprüft

Eine weitere Möglichkeit der Energieeinsparung ist die Abschaltung einzelner Straßen- und Wegeabschnitte in den aus verschiedenen Gründen eine Beleuchtung nicht mehr zwingend erforderlich wäre.

Die Abschaltung nicht mehr erforderlicher Anlagen wurde bereits bei der Beleuchtung der oberen Parkdecks am Parkhaus des Großparkplatz umgesetzt. Diese beiden Parkdecks sind aufgrund des schlechten Zustandes bereits für den Parkverkehr gesperrt und benötigen daher keine Beleuchtung.

Aktuell wird die Abschaltung der Beleuchtung in der Münchner Straße zwischen Werner-von-Siemens-Str. und bis zum Anfang des Großparkplatzes, sowie der als Hochstraße ausgebildete Teil der Werner-von-Siemens-Str. geprüft. Diese Straßenzüge werden i.d.R. nur vom motorisierten Verkehr benutzt. Konflikte mit anderen Verkehrsarten (Fuß-/Rad-/ und

Parkverkehr sind nicht zugelassen) und weitgehend ausgeschlossen. Auch eine Beleuchtung zur Schaffung eines sicheren Stadtraumes ist in diesen Straßenabschnitten nicht gegeben, da diese anbaufrei sind.

Eine mögliche Abschaltung wird mit den betroffenen Dienststellen (Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Mobilitätsplanung, etc.) hinsichtlich der Verkehrssicherheit besprochen und kann bei geringer Auswirkung auf die Verkehrssicherheit umgesetzt werden. Ein Rückbau soll vorerst nicht stattfinden um die Möglichkeit einer Wiederinbetriebnahme zu erhalten. Die eingesparte Energie hängt von der Anzahl der Abschaltungen und der verbauten Leistungsaufnahme ab und ist im Hinblick auf den Gesamtenergieverbrauch als gering einzustufen.

Ein nur zeitweises Abschalten von Leuchtstellen in den Nachtstunden kann auf Grund der bestehenden Situation bei den Kabelanlagen und den Schaltstellen nicht ohne grundlegende technische Umbauarbeiten durchgeführt werden. Dies wäre nur nach einer Umrüstung auf LED einfach möglich.

4. Reduzierung weiterer Lichtquellen – Prüfung durch den Betreiber

Einen Teil der Lichtleistung in der Stadt macht private bzw. „öffentliche“ aber nicht verkehrssicherheitsrelevante Beleuchtung aus. Insbesondere im Bereich der Schaufenster- und Werbebeleuchtung besteht Einsparpotential.

An der Stromversorgung der Straßenbeleuchtung sind Einrichtungen der Stadtreklame und Informationstafeln und auch die Weihnachtsbeleuchtung angeschlossen deren Überprüfung durch den Betreiber angefragt werden soll.

5. Verstärkte Umsetzung von Erneuerungsmaßnahmen – Zu verstärkende Maßnahme

Um wirklich langfristig und maßgeblich Energie zu sparen und gleichzeitig die Sicherheit und Lebenskultur in der Stadt zu erhalten, ist es unumgänglich die Umrüstung auf LED-Leuchtmittel in Verbindung mit dem beschlossenen Dimmkonzept dringend und deutlich zu verstärken.

Als positives Beispiel kann die Umrüstung der Beleuchtung an der Licht-Stelle Georg-Marshall-Platz angeführt werden:

Mit dem Austausch der Strahler durch LED Technik sinkt der Jahresverbrauch von 5.829kWh auf 1.085 kWh pro Jahr. Die prozentuale Einsparung zu den alten Strahlern liegt bei ca. 81%. Neben der Energieeinsparung wurde gleichzeitig eine Verbesserung der Beleuchtung vor Ort erreicht. Blendungen und Streulicht wurden weitgehend reduziert.

Um langfristige deutliche Energieeinsparung zu erzielen und gleichzeitig die Straßenbeleuchtungsanlage zu erhalten sind ausreichend Ressourcen an Haushaltsmitteln und Personal bereitzustellen. Die entsprechenden Anträge hat die Verwaltung in den Stellenplan 2023 eingestellt.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Heuer stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben. Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.5

VI/152/2022

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA auf. sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Heuer stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Frau Heuer spricht sich dafür aus, keine weiteren digitalen Werbeanlagen zu genehmigen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12.6

47/079/2022

Präventionsmöglichkeiten gegen die Beschädigung / Verunstaltung des neu umgestalteten Gerbereitunnels - halbjährlicher Bericht

Sachbericht:

Mit Beschluss vom 09.03.2022 – Anlass war der CSU-Fraktionsantrag 390/2021 zum Thema Prävention gegen Beschädigung des Gerbereitunnels – wurde das Kulturamt beauftragt, halbjährlich über die Lage im Tunnel bzgl. Verschmutzung zu berichten.

Momentan befindet sich auf den Glasplatten im Tunnel ein kleiner Tag (persönliche Signatur eines Sprayers). Fünf runde Aufkleber sind auf dem Spiegel angebracht.

Beides ergibt nach Meinung des Kulturamts – nach Absprache mit dem Tiefbauamt und dem Amt für Stadtplanung und Mobilität – noch keinen Handlungsbedarf. Das Umbaukonzept des Gerbereitunnels, das vorsah, durch hochwertige Gestaltungs- und Lichtelemente einer Verunstaltung vorzubeugen, scheint zumindest bisher aufzugehen.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Heuer stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.

Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Frau Heuer bittet die Verwaltung, halbjährlich über eventuelle Beschädigungen bzw. Verunstaltungen des neu umgestalteten Gerbereitunnels zu berichten.

Hierzu erläutert Herr Weber, dass solche Berichte eher nach Bedarf von Ref. VI/Amt 66 erfolgen sollten.

Über Kunstaktionen wird wieder berichtet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

30/051/2022

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS)

Sachbericht:

1 Anlass:

Wie auch der Bayerische Kommunale Prüfungsverband im Rahmen der aktuell laufenden überörtlichen Prüfung bestätigt hat, muss der Beitragsteil der Erlanger BGS/EWS in ihrer derzeitigen Fassung auf Basis der Entwicklung von Fachliteratur und Rechtsprechung zum Beitragsrecht aus den folgenden Gründen als nichtig erachtet werden:

- a) Fehlerhafte Außenbereichsregelung bzgl. Anrechnung von Keller- und Dachgeschossen: Stellt eine Beitragssatzung auf den Maßstab der zulässigen Geschossfläche ab, gilt im Außenbereich die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche. Kellergeschosse sind voll hinzuzurechnen; Dachgeschosse sind hinzuzurechnen, soweit sie ausgebaut sind. Eine Einschränkung, dass nur ausgebaute Keller einzubeziehen sind, soweit sie Vollgeschosse sind, führt zur Nichtigkeit der Beitragssatzung (vgl. Urteil des VGH München vom 20.05.2019, Az. 20 B 18.1431).
- b) Erlanger Übergangsregelung in § 6 Abs. 2 BGS/EWS:
Die aktuelle Übergangsregelung in § 6 Abs. 2 ist sehr wahrscheinlich als nichtig zu betrachten (vgl. VG München, Urteil vom 26.07.2018 - M 10 K 16.3777, M 10 K 16.3784;
(Hinweis: Der Vollzug der bisherigen Übergangsregelung wurde bereits aufgrund des Urteils des VGH München vom 13.07.2017 zum Thema „Verjährungshöchstgrenze“ ausgesetzt.)

2 Maßnahmen:

Die BGS/EWS soll daher im Teil „I. Kanalbaubeitrag“ neu erlassen werden.

Der Teil „II. Kanalbenutzungsgebühren“ soll inhaltlich unverändert bleiben; es wird lediglich der Verweis auf die GAB-Karte präzisiert (§ 11 Abs. 2).

Im Teil „III. Gemeinsame Regelungen“ sollen die Amtshandlungsgebühren (§ 17 Abs. 2) neu geregelt werden, um Amtshandlungen von Amt 63 nach der EWS künftig anhand der Baukosten bemessen zu können.

3 Änderungen im Einzelnen:

3.1 Außenbereichsregelung:

Die Regelung für die zulässige Geschossfläche im Außenbereich (bisher § 5 Abs. 7, nun § 5 Abs. 8) wurde dahingehend verändert, dass Kellergeschosse nun nicht mehr auf ihre Eigenschaft als Vollgeschoss i. S. d. Baurechts geprüft werden und ggf. nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind. Stattdessen werden Kellergeschosse nun mit der vollen Fläche herangezogen. Die bisherige Anrechnungsregelung stellte auf die Vollgeschosseigenschaft bzw. den Ausbauzustand des Kellers ab, um Kellergeschosse im Innen- und Außenbereich gleichzustellen. Nach dem o.g. Urteil des VGH München ist eine solche Anrechnungsregelung für den Außenbereich jedoch unwirksam und führt zur Nichtigkeit der Beitragsatzung. Stellt eine Beitragsatzung auf den Maßstab der zulässigen Geschossfläche ab, gilt im Außenbereich die tatsächliche Geschossfläche als zulässige Geschossfläche. Kellergeschosse sind demnach voll hinzuzurechnen, unabhängig von ihrer Eigenschaft als Vollgeschoss und vom Ausbauzustand. Eine abweichende Regelung würde mangels sachlichem Differenzierungsgrund zur Nichtigkeit führen.

3.2 Geänderte Übergangsregelung:

Der von der Rechtsprechung ab 2017 entwickelten Interpretation der Verjährungshöchstgrenze nach Art. 13. Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich Kommunalabgabengesetz - KAG wird mit der neuen Formulierung von § 6 Abs. 2 (Entstehensregelung) und § 6 Abs. 3 (Anrechnungsregelung) entsprochen. Dabei wird der als abgegolten zu betrachtende Beitragstatbestand explizit definiert als Grundstücksfläche und zum 31.12.2012 vorhandene Geschossfläche; er entspricht damit im Wesentlichen dem, was bis zur KAG-Änderung 2014 in der Vollzugspraxis als abgegolten angerechnet wurde. Bei Fehlen einer solchen Definition geht die Rechtsprechung heute davon aus, dass der mit dieser Satzung erstmals rechtmäßig definierte Beitragstatbestand auch für die Vergangenheit abgegolten ist; bei Fehlen einer gesonderten Definition des abgegoltenen Vorteils scheidet eine Beitragsnacherhebung heute somit aus.

Die Entstehungsregelung greift die o.g. Verjährungshöchstgrenze nach KAG auf und stellt klar, dass Ergänzungsbeiträge nach dieser Satzung nur bis spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung erhoben werden können. Anschließend gelten alle Altanschießer-Grundstücke als mit der zulässigen Geschossfläche abgegolten, auch wenn dort nie ein Ergänzungsbeitrag nacherhoben wurde und werden konnte.

Im Hinblick auf diese Verjährungshöchstgrenze wurde die bisherige 10%- Regelung gestrichen. Nach dieser Erlanger Sonderregelung war eine Beitragsnacherhebung nur dann möglich, wenn die neu hinzugekommene Geschossfläche mit mind. 10 % oder 100 m² erheblich war. Durch die Streichung dieses Schwellenwertes sollen möglichst alle Grundstücke nach dem aktuellen Beitragsmaßstab (zulässige Geschossfläche) veranlagt werden, an denen innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen 20-Jahres-Frist (bauliche) Änderungen vorgenommen werden und die damit einen Auslöser für die Beitragsnacherhebung liefern.

3.3 Weitere wesentliche Änderungen:

Ergänzung der Regelungen zur zulässigen Geschossfläche:

In den vergangenen Jahren wurden in Erlangen Bebauungspläne in Kraft gesetzt, die das Maß der baulichen Nutzung anhand Grundflächenzahl und Wandhöhe regeln. Die BGS/EWS sieht hierfür jedoch keine Berechnungsmöglichkeit der zulässigen Geschossfläche und des entsprechenden Beitrags vor. Die Rechtsprechung fordert hier Deckungsgleichheit zwischen BGS/EWS und vorhandenen Bebauungsplänen.

In § 5 Abs. 1 wird daher eine Regelung zur Ermittlung der zulässigen Geschossfläche auf Basis von Grundflächenzahl bzw. Grundfläche der baulichen Anlage und Wandhöhe aufgenommen. Der gewählte Teiler „3,5“ entspricht dabei systembedingt der Berechnung auf Basis von Grundstücksfläche und Baumassenzahl.

Vereinheitlichung mit der Mustersatzung:

Die Erlanger BGS/EWS weicht an einigen Stellen aus historischen Gründen strukturell von der Mustersatzung des Bayerischen Innenministeriums ab (z.B. o.g. Außenbereichsregelung in § 5 Abs. 7 bzw. Abs. 8). Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Erlanger BGS/EWS soweit wie möglich der Mustersatzung angeglichen werden.

Amtshandlungsgebühren:

Auf Anregung von Amt 63 sollen die Amtshandlungsgebühren nach der EWS neu geregelt und vom Kostenverzeichnis zum Kostengesetz entkoppelt werden. Mit der Aufnahme eines entsprechenden konkreten Gebührentatbestandes in die Beitrags- und Gebührensatzung wird es möglich, die Amtshandlungsgebühren für die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundlage der Baukosten ohne die Bindung an die Obergrenze eines Gebührenrahmens zu bemessen. Dies wird dem tatsächlichen Aufwand in Amt 63, insbesondere bei großen und komplexen Bauvorhaben, deutlich besser gerecht. Im Übrigen sollen sich die Amtshandlungsgebühren im Vollzug der EWS künftig am Kommunalen Kostenverzeichnis zur Kostensatzung der Stadt Erlangen orientieren, auf deren Basis die Gebührenerhebung für hoheitliche Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich erfolgt. Als Auffangregelung für darin nicht explizit aufgeführte Kostentatbestände bleibt der allgemeine Gebührenrahmen von 5 € bis 25.000 € bestehen.

Rückwirkendes Inkrafttreten zum 01.01.2013:

Da die derzeitige BGS/EWS im Beitragsteil aus den o.g. Gründen als nichtig zu erachten ist, verfügt die Stadt Erlangen derzeit nicht über gültiges Satzungsrecht. Es ist daher möglich, die BGS/EWS zu einem vergangenen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezüglich nichtiger Satzungsregelungen kein Vertrauensschutz für Betroffene entstehen kann, so dass eine Rückwirkung der Neuregelung zulässig ist. Damit eröffnet sich die Chance, insbesondere solche Beitragsvorgänge aufzugreifen und zu veranlassen, die zuletzt aufgrund der Unvereinbarkeit der Erlanger Übergangsregelung (§ 6 Abs. 2) mit der zum Art. 13 KAG ergangenen Rechtsprechung des VGH München seit 2017 ausgesetzt werden mussten. Dies würde eine erhebliche Gerechtigkeitslücke in der Beitragserhebung schließen, die nach Ende der zurückliegenden Beitragsnacherhebung (2008 – 2012) entstanden ist.

Der Stichtag 01.01.2013 wurde gewählt, weil viele der in 2017 aufgrund der neuesten Rechtsprechung des VGH München zurückgestellten Beitragsvorgänge noch auf Baumaßnahmen mit Fertigstellung im Jahr 2013 basierten.

Die damit zu erzielenden Beitragseinnahmen würden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für alle Erlanger Gebührenzahler merklich und nachhaltig senken.

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 01.01.2013 beschränkt sich auf den Beitragsteil der Satzung. Der Teil „II. Kanalbenutzungsgebühren“ wird inhaltsgleich und der Teil „III. Gemeinsame Regelungen“ wird hinsichtlich der geänderten Amtshandlungsgebühren (§ 17 Abs. 2) zum 01.01.2023 in Kraft gesetzt, um einen leicht verständlichen Schnitt der Vollzugspraxis zum Jahreswechsel zu ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

5. Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Dees bittet die Verwaltung, beim Neuerlass dieser Satzungen eine geschlechtergerechte Sprache zu berücksichtigen.

Frau Bock wird diese Anregung an das Rechtsamt weitergeben.

Dem Gutachten wird mit 11 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) (Entwurf vom 07.09.2022, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0 Stimmen

TOP 14

242/176/2022

**Neubau Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Str / Siemens Campus
Entwurfsplanung nach DA-Bau 5.5.3**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an überdachten Fahrradabstellplätzen im Bereich des Übergangs vom S-Bahn Halt Paul-Gossen-Straße zum Siemens-Campus.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neubau einer Fahrradabstellanlage unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Bahnsteiganbindung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Planungsgrundlagen

Mit Beschluss des UVPA vom 22.02.2022 (Vorlagennummer 242/127/2022) wurde der Vorentwurfsplanung für den Neubau der Fahrradabstellanlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße zugestimmt. Auf die Beschlussvorlage wird verwiesen.

3.2 Grundstück

Das Baugrundstück für die Fahrradabstellanlage liegt an der Schnittstelle zwischen dem neu geplanten Übergang und den Freiflächen des Moduls 1 im Siemens-Campus. Es ist als „Bike+Ride“ gekennzeichnete Fläche Teil des Bebauungsplans 435. Mit Fa. Siemens bestehen vertragliche Festlegungen durch einen städtebaulichen Vertrag, die im Zuge der weiteren Planung angepasst werden. Auch das Thema Kostenbeteiligung der barrierefreien Anbindung wird hier berücksichtigt.

Die zu errichtenden Radabstellanlagen sind in Zusammenarbeit mit der AG Rad entstanden. Hierbei liegt der Fokus insbesondere auf Praktikabilität, Handhabbarkeit und Leichtgängigkeit um eine möglichst hohe Nutzungsakzeptanz zu erreichen.

3.3 Bedarf / Förderung

Für die Bike-and-Ride (B&R)-Anlage am S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße wurde durch den VGN (Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH) eine Bedarfsprognose erstellt. Die Anzahl der Fahrradabstellplätze, die durch die Regierung von Mittelfranken gefördert wird, orientiert sich an den Zahlen aus dieser Bedarfsprognose.

Es wird eine Förderung von 184 der insgesamt geplanten 518 Stellplätze und der 8 Sonderplätze für Anhänger, Lastenräder in Höhe von 166.400€ erwartet.

Eine Förderung aus der Kommunalrichtlinie (nationale Klimaschutzinitiative) wird z.Zt. noch geprüft.

3.4 Entwurfskonzept

Unter Einbindung der von der Deutschen Bahn neu geplanten Fußgängerbrücke ist die großzügig überdachte Fahrradabstellanlage als zweiseitige Anlage mit der Anordnung „Rücken an Rücken“ konzipiert. Sie verbindet die verschiedenen Höhenniveaus der Paul-Gossen-Straße, der Freianlagen des Siemens-Campus und der neu geplanten Personenüberführung zum S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße.

Es entstehen 526 Fahrradabstellplätze sowie Sonderparkflächen für z.B. Lastenfahrräder oder Fahrradanhänger. Die Räder werden in Doppelstockparksystemen und vermietbaren Doppelstockboxen untergebracht.

Die Fahrradabstellanlage ist ohne Zutrittskontrolle kostenfrei nutzbar, wobei die Fahrradboxen über ein noch zu etablierendes Buchungssystem gegen eine Gebühr (zeitlich begrenzt) angemietet werden können. Es ist vorgesehen, die jeweils unteren Boxen mit einer Lademöglichkeit für E-Bikes auszustatten.

Schließfächer, Akku-Lademöglichkeiten, eine Reparaturstation, ggf. ein Warenautomat für Zubehör, sowie ein Lager für den Betrieb ergänzen das Angebot zu einer funktionierenden Fahrradstation - direkt „auf dem Weg“ von oder zur S-Bahn und im Auftakt zum Siemens-Campus.

Barrierefreiheit

Das eingeschossige Gebäude nimmt auf der Ostseite die barrierefreie Ausführung des vorhandenen Fuß- und Radweges von der Paul-Gossen-Straße Richtung Süden auf. Um eine durchgängige Gestaltung des Bereichs zu erreichen, wird das Pflaster der Rampe bis in die Fahrradabstellanlage hineingeführt.

Auf der Westseite wird die planerisch vorgegebene Höhe des Brückenbauwerks übernommen und verbindet diese über ein Wechselfpodest zu den verschiedenen Höhenniveaus der angrenzenden Flächen. So wird die Anbindung durch eine barrierearme Rampe nach Süden (Neigung ca. 7,25% mit Zwischenpodesten nach DIN), eine nahezu ebene Fläche nach Norden und eine Treppe nach Osten hergestellt.

Der stufenlose Übergang vom S-Bahn-Halt, für den im Rahmen des Projektes der deutschen Bahn ein Aufzug geplant ist, zum Siemens-Campus wird sichergestellt.

Baukonstruktion/Photovoltaik

Die Überdachung weist eine Länge von 85 m auf. Die Breite der Dachkonstruktion beträgt in Querrichtung etwa 6,60 m. Die Lastabtragung erfolgt über mittige V-Stützen, die in Brettschichtholz geplant sind. Für die Dachkonstruktion sind beidseitig auskragende Stahlprofile vorgesehen, welche an einem in der Mittelachse verlaufenden Torsionsträger angeschlossen werden. Das Dach ist als Gründach (extensive Begrünung) mit einer PV-Anlage konzipiert. Die Anlage speist in das Niederspannungsnetz der Fahrradabstellanlage ein. Überschuss wird in das öffentliche Netz eingespeist. Es wird zudem eine Platzreserve für die Nachrüstung eines Speichers vorgesehen.

Naturschutz

Die Integration von Nisthilfen unterhalb der Dachüberstände ist berücksichtigt.

Grünkonzept

Im Norden des Grundstücks ergänzen zwei mehrstämmige Rot-Eichen die Baumpflanzung, die auf den bereits bestehenden, östlichen Rasenstufen erfolgt ist.

Die Böschung zur Bahn wird mit Schotterrasen gegen Erosion gesichert. Es wird eine Ansaat mit einer Kräutermischung/Trockenrasenmischung erfolgen.

Im nördlichen Bereich bildet das angelegte Pflanzbeet den natürlichen Auftakt zur Fahrradabstellanlage. Dieses Beet, in dessen Mitte eine der beiden Rot-Eichen platziert ist, wird mit gemischter Unterpflanzung aus Wildstauden und Gräsern hochwertig bepflanzt.

Beteiligungen DB AG / Siemens AG

Die Abstimmungen mit den zuständigen Fachbereichen der DB AG, der Siemens AG und des von der DB AG beauftragten Ingenieurbüros, welches mit der Planung der Personenüberführung zum S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Str. beauftragt wurde, laufen.

Betreiberkonzept

Für einen kooperativen Betrieb der baulichen Anlagen haben bereits erste Gespräche mit der GGFA im Rahmen des Beschäftigungsprojektes im Café „Hergericht“ stattgefunden. Der genaue Aufgabenbereich befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess mit den städtischen Dienststellen.

3.5 Termine

Aufgrund der Finanzierung im Entwurf für den Haushalt 2023 ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

| | |
|--------------------------------------|---------------|
| Genehmigungsplanung | bis Ende 2022 |
| Ausführungsplanung und Ausschreibung | vss. 2026 |
| Baubeginn | ab 2027 |
| Baufertigstellung | derzeit offen |

3.6 Kosten

Die Kostenberechnung des Entwurfs setzt sich wie folgt zusammen

| Kostengruppe | Kostenberechnung zum Entwurf | |
|---------------------|-------------------------------------|--------------------|
| 100 | Grundstück | --- € |
| 200 | Herrichten und Erschließen | 162.000 € |
| 300 | Bauwerk- Baukonstruktion | 2.250.000 € |
| 400 | Bauwerk- Technische Anlagen | 205.000 € |
| 500 | Außenanlagen | 323.000 € |
| 600 | Ausstattung | 418.000 € |
| 700 | Baunebenkosten | 591.000 € |
| | Gesamtkosten Bau | 3.949.000 € |

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -5%/+20% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. 3.949.000 € wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 3.751.550 € und 4.738.800 € liegen.

Gegenüber der Kostenschätzung zur Vorplanung ergeben sich folgende Änderungen:

- Baupreisanpassungen (ca. 111,85 %): ca. 200.000 €
- Stahlpreissteigerung (ca. 197 %): ca. 50.000 €
- Berücksichtigung einer Regenrückhaltung: ca. 100.000€
- Zusätzlicher Blitzschutz/Erdung: ca. 27.000€

Die zur Finanzierung notwendigen Haushaltsmittel stellen sich auf Grundlage des Haushaltsentwurfs 2023 wie folgt dar:

| | bis 2021 | 2022 | 2023-2025 | 2026 | später | Gesamt |
|--|---|----------------|------------------|----------------|------------------|------------------|
| | € | € | € | € | € | € |
| Haushalt 2023 Entwurf Kämmerei | 496.002 | 400.000 | 0 | 540.000 | 1.940.500 | 3.565.980 |
| | MiB und Restmittel- einzug berücksichtigt | | | | | |
| Stand Entwurf Ansatz Amt 24 | | | | | | |
| Tatsächlicher Bedarf anhand Entwurf | 496.002 | 400.000 | 0 | 540.000 | 2.512.998 | 3.949.000 |

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Die Verwaltung verfolgt ein Klima-Konzept in den folgenden priorisierten Schritten:

1. Reduktion/Suffizient/Vermeidung/Begrenzung
= nur unabdingbar notwendige Flächen sind zu errichten
2. Effizienz/Optimierung/Verbesserung
= auf energetische Belange optimierte Bauweisen, Techniken, Materialien incl. Einsatz nachwachsender Materialien
3. Kompensieren/Reparieren
= Ausgleich/Kompensation, auch an anderer Stelle

Das Ergebnis kann der Anlage „**CO2-Bilanz**“ entnommen werden

Ergebnis:

Die CO₂-Bilanz mit einem negativen Ergebnis von -562 Tonnen CO₂ über den Zeitraum von 40 Jahren ist klimapositiv.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|--|--------------------|
| Investitionskosten: | 3.949.000 € | bei IPNr.: 546.450 |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | 3.700€/Jahr (Außenanlagenpflege) restl. Kosten noch nicht bezifferbar | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | 166.400€ | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Ergebnis der Zuschussprüfung:

siehe Punkt 3.3 im Sachbericht

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.546.450 in Höhe von 3.565.980 €
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden in Höhe von 383.020 €

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Heuer stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Frau Heuer bemängelt die stellenweise nur unzulänglich gegebene Barrierefreiheit.

Herr Stadtrat Prof. Dr. Hundhausen merkt an, dass die Leistung der Photovoltaik-Anlage bis zum Realisierungszeitpunkt noch optimiert werden sollte.

Diese beiden Punkte sollen von der Verwaltung noch näher definiert und geklärt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15

63/060/2022

**Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 144/2022 vom 25.08.2022:
Projekt "Mobile House Siedlung" in Erlangen-Schallershof, Schallershofer Straße
155a**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Rahmen eines Antrages auf Vorbescheid soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung einer „Modulhaus Siedlung“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 722/2, Gemarkung Frauenaarach, geklärt werden. Dabei ist vorgesehen, 17-20 Pachtgrundstücke zu bilden, die durch Pächter bebaut werden sollen. Die vorhergehende Schaffung der benötigten Infrastruktur soll durch die Antragstellerin erfolgen. Das Grundstück Fl.Nr. 722/2, Gem. Frauenaarach, liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es liegt somit im unbeplanten Außenbereich i.S. des § 35 Baugesetzbuch - BauGB. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Er dient der naturgegebenen Bodennutzung und der Erholung für die Allgemeinheit. Für die Frage, ob ein Vorhaben im Außenbereich zulässig ist, ist zwischen sogenannten privilegierten und sogenannten nicht privilegierten Vorhaben zu unterscheiden. Privilegierte Vorhaben sind in der Regel im Außenbereich zulässig, nicht privilegierte Vorhaben hingegen nicht.

Bei dem beantragten Bauvorhaben handelt es sich zweifelsfrei nicht um ein sog. privilegiertes Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 1 BauGB, sondern um ein sog. nicht privilegiertes -sonstiges- Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 2 BauGB.

Die sonstigen, d.h. nicht privilegierten, Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB sind zulässig, wenn ihre Ausführung öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Durch das beantragte Bauvorhaben werden öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt, u.a.:

- Widerspruch zur Darstellung des Flächennutzungsplans;
- Schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt – Straßenlärm;
- Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft;
- Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- Entstehen, Verfestigung, Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten.

Das Bauvorhaben ist damit bauplanungsrechtlich unzulässig und wird deshalb abgelehnt. Bei dieser Beurteilung ist es unerheblich, ob es sich um dauerhafte oder „mobile“ Gebäude handelt, da auch die „mobilen“ Gebäude für eine langfristige Standdauer bestimmt sind.

Die Entscheidung über das Bauvorhaben obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde als staatlicher Aufgabe.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Bauvorhaben muss durch die Bauaufsichtsbehörde abgelehnt werden.
Ein Ortstermin ist dazu nicht erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Der Außenbereich bleibt von Bebauung frei und in seiner natürlichen Eigenart unberührt.

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

ja*

nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der ÖDP-Stadtratsfraktion Nr. 144/2022 vom 25.08.2022 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 10 gegen 1 Stimmen

TOP 16

66/143/2022

Umbau der Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße und Herstellung der Umweltpur Am Europakanal

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Umbau der Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße/ Frauenaauracher Straße soll die Verkehrssicherheit und die Benutzerfreundlichkeit für den Rad- und Fußverkehr deutlich verbessert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gemäß des beschlossenen „Zukunftsplans Fahrradstadt Erlangen“ (Stadtrats-Beschluss OBM/002/2021 vom 24.02.2021) soll die Radverkehrsinfrastruktur im Straßenzug Am Europakanal und Frauenaauracher Straße (Netzelement 13) verbessert und richtlinienkonform ausgestaltet werden. Der Knotenpunktsumbau Am Europakanal/ Dorfstraße/ Frauenaauracher Straße ist Bestandteil dieser Gesamtplanung.

Auf Grundlage des Beschlusses des UVPA vom 26.07.2022 wurde von der Verwaltung die Entwurfsplanung zu o.a. Knotenpunktsumbau erstellt.

Neben dem barrierefreien Umbau der beiden Bussteige der Haltestelle „Diakonisches Zentrum“ in der Straße Am Europakanal bzw. Frauenaauracher Straße und dem Umbau der Lichtsignalanlage (LSA) in Verbindung mit Einrichtungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität wird insbesondere auch dem starken Radverkehrsaufkommen vom Kapellensteg zur Dorfstraße Rechnung getragen indem für Radfahrende eine breite Furt sowie eine ausreichend breite, richtlinienkonforme Mittelinsel geschaffen wird.

Die künftige Querschnittsaufteilung des Knotenpunkts und die Oberflächenbefestigung sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich. Aufgrund der vorhandenen Strukturen muss ein Teil der Dorfstraße im Rahmen eines Vollausbau umgebaut werden. Große Teile des tragfähigen Unterbaus werden im Sinn der Ressourcenschonung nicht ausgebaut sondern in die Gesamsubstanz integriert.

Im Bereich der Frauenaauracher Straße/ Straße Am Europakanal erfolgt im Zuge umfangreicher Fahrbahnmarkierungen im gesamten Umbaubereich eine Fahrbahndeckenerneuerung. Aufgrund der geänderten LSA-Standorte ist mit umfangreichen Leitungsverlegungen zu rechnen.

Die Beleuchtung des Knotenpunkts erfolgt richtlinienkonform mittels hocheffizienter LED-Technik. Das Dimm-Konzept der Stadt Erlangen wird dabei umgesetzt.

Die LSA muss aufgrund von Standortänderungen an den Signalmasten komplett erneuert und neu verkabelt werden. Die neue Anlage wird in der effizienten 1,5 Watt-Technologie ausgeführt

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Kreuzungsumbau Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße:

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden und die Verwaltung wird die Ausführungsplanung erstellen und die bauliche Umsetzung für 2023 vorbereiten.

Die Fortschreibung der Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung ergibt für den Umbau des Knotenpunkts einen Investitionsbedarf in Höhe von insgesamt ca. 1.360.000 € (einschließlich Beleuchtung und LSA). Die bisherigen Projektkosten wurden im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung fortgeschrieben. So haben sich neben der Kostenkonkretisierung und den erheblichen Kostensteigerungen bei den Tiefbauarbeiten auch Kostensteigerungen bei den Leitungsumlegungen, der Verkehrssicherung und bei den zu erwartenden aufwändigen Einrichtungen für baustellenbedingte Umleitungen ergeben. Darüber hinaus werden beide o.g. Bussteige der Haltestelle „Diakonisches Zentrum“ im Zuge der Maßnahme barrierefrei umgebaut.

Die bauliche Abwicklung vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel soll in 2023 erfolgen.

Umweltspur Am Europakanal:

Um eine verkehrliche Gesamtwirksamkeit herzustellen ist es sinnvoll mit dem Kreuzungsumbau auch die beidseitige Umweltspur wie sie der UVPA in seiner Sitzung am 26.07.2022 beschlossen hat herzustellen. Diese Kostenschätzung hierfür ergibt einen weiteren zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von ca. 415.000 €. Diese Kosten sind derzeit nicht finanziert und für eine Umsetzung zum Haushalt 2023 nachzumelden.

Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf ca. 1.775.000,- €.

Eine Fördermöglichkeit besteht entsprechend einer Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken nur für den Kreuzungsumbau und die Bushaltestellen. Die Umweltspur selbst ist nicht förderfähig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|-----------------|--|
| Investitionskosten: | ca. 1.360.000 € | bei IP-Nr. 541.418 „Kreuzung Am Europakanal/ Dorfstraße“ |
| Sachkosten: | ca. 415.000 € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Jährliche Unterhaltskosten: | | |
| Lichtsignalanlage ca. | 3.500 € | |
| Beleuchtung ca. | 1.500 € | |
| Straßenbau ca. | 15.000 € | |

Korrespondierende Einnahmen Für die Maßnahme wurde ein Zuwendungsantrag nach BayGVFG gestellt. Mit einer Förderung in Höhe von ca. 60 % der zuwendungsfähigen Kosten für den Kreuzungsumbau Am Europakanal/Dorfstraße wäre hierbei zu rechnen.

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für 2023 gem. Investitionsprogramm zum HH 2022 bei IP 541.418 derzeit lediglich 500.000 € vorgesehen. Der zusätzliche Finanzbedarf für den Kreuzungsumbau in Höhe von ca. 860.000 € ist für den HH 2023 bei IP 541.418 nachzumelden. Für die Umweltspur sind die notwendigen Finanzmittel ebenfalls nachzumelden.
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen im Sachbericht und der vorgelegten Entwurfsplanung der Kreuzung Am Europakanal/Dorfstraße gemäß

| | | |
|--------------------------|------------|---------------------------------|
| 1 Übersichtslageplan | | Pl.-Nr. 2-2209.0 E |
| 1 Lageplan | M 1:250 | Pl.-Nr. 2-2209.1 E |
| 2 Höhenpläne | M 1:250/25 | Pl.-Nrn. 2-2209.3.1 E und 3.2 E |
| 4 Regelquerschnittspläne | M 1:50 | Pl.-Nrn. 2-2209.4.1 E bis 4.4 E |

wird zugestimmt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 10 gegen 1 Stimmen

TOP 17

Anfragen Bauausschuss

Protokollvermerk:

1.

Frau Stadträtin Dr. Marenbach fragt an, warum die Sanierung des Kirchendachs der St. Bonifaz-Kirche von der Denkmalschutzbehörde abgelehnt wurde und bittet hierzu um Information.

2.

Frau Stadträtin Egelseer-Thurek berichtet, dass der Zugang zur Heinrich-Lades-Halle uneben sei und bittet hier im Sinne der Verkehrssicherheit um Abhilfe.

Die Verwaltung sagt eine Überprüfung zu.

Sitzungsende

am 11.10.2022, 17:45 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Thurek

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: